



Wohnbauförderung bei Eigentum - Objektförderung

Der Kaufvertrag wird nach den Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG), des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), des Bauträgervertragsgesetzes (BTVG) sowie des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 (TWFG) erstellt.

Kaufpreis:

Der Kaufpreis errechnet sich nach dem Kostendeckungsprinzip des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und ist nach oben hin gedeckelt durch die angemessenen Grund- und Baukosten laut Wohnbauförderungsgesetz.

1. Eigenmittelnachweis:

Mindestens 15% des Kaufpreises müssen durch Eigenmittel erbracht werden. Der Nachweis kann über eine Darlehenszusage oder durch einen entsprechenden Nachweis der Eigenmittel erfolgen. Der verbleibende Kaufpreisrest kann von Ihnen durch weitere Barmittel oder ein Hypothekar- bzw. Bausparkassendarlehen, welche von Ihnen aufzunehmen sind, finanziert werden.

2. Wohnbauförderungsdarlehen:

Das Land Tirol gewährt ein Förderungsdarlehen in Form eines Fixbetrages pro Quadratmeter förderbarer Nutzfläche je nach Größe des durchschnittlichen Grundstücksanteiles (Grundverbrauches) pro Wohnung, die zur Abdeckung eines regelmäßigen Wohnbedürfnisses bestimmt ist.

Das Förderungsdarlehen beträgt:

bei einem durchschnittlichen Grundstücksanteil (Grundverbrauch)		pro m ² förderbarer Nutzfläche
von mehr als	und höchstens	Fixbetrag
350 m ²	400 m ²	EUR 500,--
300 m ²	350 m ²	EUR 580,--
250 m ²	300 m ²	EUR 660,--
200 m ²	250 m ²	EUR 740,--
	200 m ²	EUR 820,--

Die für die Berechnung des Förderungsdarlehens (Wohnbauschecks) maßgebende förderbare Nutzfläche richtet sich nach der Anzahl der Personen, die im geförderten Wohnhaus (in der Wohnung) leben.

Die Höhe des Darlehens errechnet sich aus der förderbaren Wohnnutzfläche (abhängig von der Personenanzahl) x Förderungssatz je m² (abhängig von der Dichte des Bauvorhabens bzw. der Grundgröße bei Reihenhäusern, in der Regel € 820,-/m²).

Bei einer Haushaltsgröße von (Personen)	beträgt die förderbare Nutzfläche höchstens
1 oder 2	85 m ²
3	95 m ²
4 oder mehr	110 m ²

Das Förderungsdarlehen hat eine Laufzeit von höchstens 35 Jahren und ist wie folgt zurückzuzahlen (ältere Darlehen haben jedoch andere Konditionen):

Zeitraum	Zinssatz	Tilgung	Annuität (Zinssatz + Tilgung)
1. bis 10. Jahr	1%	0%	1%
11. bis 15. Jahr	1,5%	0,5%	2%
16. bis 20. Jahr	3,5%	0,5%	4%
ab dem 21. Jahr nach dem Auslaufen des Kapitalmarktdarlehens, spätestens jedoch ab dem 26. Jahr	5,5%	0,5%	6%
	6%	6%	12%

Die Rückzahlung des Förderungsdarlehens erfolgt in Vierteljahresraten.

3. Hypothekendarlehen oder Bauspardarlehen:

Die Laufzeit beträgt mindestens 25 Jahre, der Zinssatz ist variabel. Die NEUE HEIMAT TIROL kann Ihnen auf Grund der Unternehmensgröße zinsgünstige Darlehen zur Verfügung stellen.

4. An Beihilfen und Zuschüssen wird insbesondere gewährt:

Annuitätenzuschuss:

Das Land Tirol gewährt bei objektgeförderten Gesamtanlagen bei Nachweis der Kosten zusätzlich zum Förderungsdarlehen (ab Bezug des Objektes) einen Annuitätenzuschuss. Dieser beträgt wahlweise monatlich € 2,30 pro m² förderbarer Nutzfläche auf die Dauer von 5 Jahren, oder monatlich € 1,50 pro m² förderbarer Nutzfläche auf die Dauer von 8 Jahren. Der Annuitätenzuschuss wird von der Abteilung Wohnbauförderung des Landes Tirol direkt an den jeweiligen Wohnungskäufer ausbezahlt.

Wohnbeihilfe:

Bei Überschreitung des zumutbaren Wohnungsaufwandes (abhängig von der Haushaltsgröße und des Familieneinkommens) kann um Wohnbeihilfe beim Land Tirol, Abt. Wohnbauförderung, angesucht werden. Diese Ansuchen sind jährlich bei der Wohnbauförderung einzureichen.

Wohnstarthilfe:

Das Land Tirol gewährt im Zusammenhang mit der Förderung der Errichtung oder des Ersterwerbs einer Eigentumswohnung zur (teilweisen) Finanzierung des Grundanteils eine Wohnstarthilfe zu den Bedingungen des Wohnbauschecks. Die Wohnstarthilfe

wird nur Familien gewährt. Die genauen Angaben entnehmen sie bitte der jeweils aktuellen Wohnbauförderungsrichtlinie.

Zuschüsse für energiesparende und umweltfreundliche Maßnahmen:

Das Land Tirol gewährt in Verbindung mit geförderten Vorhaben (Neubau) bei einer verbesserten Dämmung oder bei der Ausführung von weiteren energiesparenden und umweltfreundlichen Maßnahmen (Verbesserung des Heizwärmebedarfs, Brennwerttechnik, Wärmepumpe für Heizzwecke, Solaranlage, Biomasseheizung, etc.) eine Zusatzförderung in Form eines einmaligen (nicht rückzahlbaren) Zuschusses. Die Förderung ist grundsätzlich gleichzeitig mit der Einreichung des Wohnbauförderungsansuchens zu beantragen.

Zuschuss für behindertengerechte Maßnahmen:

Das Land Tirol gewährt einen Zuschuss für zusätzlich erforderliche behindertengerechte Maßnahmen in Wohnungen bzw. Wohnanlagen in Höhe von 65% der erforderlichen Mehrkosten.

Stand: 03.06.2011